

Satzung des Gesangvereins Germania 03 Seligenstadt e.V.



Präambel

- Die Satzung ist die gesetzgebende Verfassung des Vereins.
- Sie bestimmt Zweck und Ziele des Vereins.
- Sie legt Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder fest.
- Sie legt Verantwortlichkeiten fest und nennt deren Gültigkeitsdauer.
- Etwaige Gruppierungen, die sich innerhalb des Vereins bilden, unterliegen ebenfalls der Satzung.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Germania 03 Seligenstadt e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Offenbach unter der Nummer VR4264 eingetragen und hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kultur und hier des deutschen und internationalen Liedgutes. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Die Pflege des Chorgesanges in regelmäßigen wöchentlichen Proben
 - b) Die aktive Teilnahme an Freundschaftssingen, Wettstreiten und weiteren chorischen Veranstaltungen.
 - c) Die individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sängerinnen und Sängern
 - d) Die Pflege der Jugendarbeit im Chor
 - e) Chorische und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den Vereinszweck und der Pflege des Brauchtums dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51ff.AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang der Ausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwundersatzes oder einer pauschalen Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.
- (4) Der Austritt aus dem Hessischen Sängerbund e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme von Mitgliedern sind die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt ein Mitglied automatisch durch 50-jährige Vereinszugehörigkeit. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, schon früher zum Ehrenmitglied ernennen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften Mitglieder und Vorstand nicht mit ihrem Privatvermögen.
- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet jedes Vereinsmitglied zum Wohle des Vereins zu wirken. Sänger sollen regelmäßig, pünktlich und vorbereitet zu Proben und Auftritten erscheinen. Im Verhinderungsfall sollten sie sich vorher entschuldigen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Eigentum des Vereins ist zurück zu geben.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichen Maß gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Auszuschließenden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen.
- (10) Scheidet ein Mitglied -gleich aus welchem Grund- aus dem Verein aus, so hat es kein Anrecht an dem Vereinsvermögen. Eventuell überbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft bei den anderen Vereinigungen, denen der Verein angehört.
- (11) Die §§ 738-740 des BGB finden keine Anwendung.

§4 Beitragshöhe

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliedbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden jährlich bis März an den Kassierer bezahlt, es besteht Bringpflicht. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird das Einzugsverfahren bevorzugt.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt.
- (4) Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Beitrages.
- (5) Auf Antrag kann der Beitrag im Einzelfall vom Vorstand festgelegt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5 Organe des Vereins

(1) Als Organe des Vereins gelten:

- a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.
- b) Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in der in dem nachstehenden Absatz (2) bezeichneten Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form.

Die Tagesordnung beinhaltet mindestens:

- a) Bestätigung der Tagesordnung.
- b) Bericht des Vorstandes.
- c) Bericht der Revisoren.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahl des Vorstandes (bei Bedarf).
- f) Wahl der Revisoren (bei Bedarf).
- g) Beschlüsse und Anträge.
- h) Beschlüsse über kulturelle Höhepunkte des Vereinslebens.

(3) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen, die dann wiederum allen Mitgliedern bekannt gegeben wird. Der Antrag muss einen vom Vorstand ausführbaren Antragstext und eine Begründung enthalten.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) Wenn es der Vorstand für geboten erachtet.
- b) Wenn mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Tagesordnung ergibt sich aus dem Einberufungsgrund. Des Weiteren gilt vorhergehender Absatz (2).

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welches jedes Vereinsmitglied Einsicht nehmen darf. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch die Aufnahme ins Protokoll und die Unterschrift der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/in.

(6) Die Mitgliederversammlung kann den Versammlungsablauf in der Mitgliederversammlung regeln.

§7 Teilnahmeberechtigung, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins teilnahme-, rede-, stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% (aufgerundet) der Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn vorher darauf hingewiesen wurde.

§8 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann mit der Aufgabe der Versammlungsleitung auch ein Nichtvorstandsmitglied betraut werden.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag über die schriftliche und geheime Wahl abzustimmen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nicht anders angegeben.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist ein 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) mindestens 2 und maximal 3 Vorsitzenden.
- b) dem/der Rechner/in.
- c) dem/der Schriftführer/in.
- d) dem/der Vergütungsausschussvorsitzenden.
- e) dem/der Vertreter/in der passiven Mitglieder.
- f) mindestens 1 Beisitzer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode kann der verbleibende Vorstand sich für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig ergänzen. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht in dieser Satzung anders angegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er erstattet den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

(6) Sitzungen des Vorstandes sind durch Einladungen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Der Vorstand hat das Recht Gäste zu seinen Zusammenkünften einzuladen. Sitzungen finden im Bedarfsfall, jedoch mindestens alle zwei Monate statt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll

anzufertigen. Ein Exemplar bleibt bei den Chorakten. Weitere Protokolle erhalten die Teilnehmer der Sitzung. Die Vorstandssitzungen werden in Absprache zwischen den Vorsitzenden einberufen.

(7) Der Kassierer ist den Revisoren rechenschaftspflichtig.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/den/der Vorsitzenden und dem/der Rechner/in. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB.

(9) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist sowohl für Geschäfte im Innen- als auch im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt, mit Ausnahme von Geschäften zur Eingehung einer Verbindlichkeit, die über den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen.

(10) Für folgende Geschäfte bedarf es zweier Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) Geschäfte, die über den Umfang der laufenden Geschäfte des Vereins hinausgehen.
- b) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als 1000€.

§10 Rechnungslegung, Revision

(1) Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

(3) Die Revisoren werden durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Die Revisoren haben jederzeit das Recht Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

(5) Der Vorstand hat die zur ordnungsmäßigen Prüfung erforderlichen Unterlagen und Aufklärungen spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisoren vorzulegen.

§11 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes sowie bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Marcellinus und Petrus und St. Marien und der Evangelischen Kirchengemeinde alle Seligenstadt zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Die Vereinsfahne erhält die katholische Kirchengemeinde St. Marcellinus und Petrus, Seligenstadt.

§12 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt eventuell notwendige Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung in einem solchen Fall auf ihre Zustimmungsrechte.